Liebe Unterstützerinnen und Unterstützer, liebe Nachbarinnen und Nachbarn,

über 1.200 Menschen haben die Petition „Rettet die Wies“ unterschrieben. Auch die Mehrheit des Gemeinderates steht hinter unseren Anliegen. Hinter jeder Unterschrift steht ein Mensch, eine Stimme für unsere Heimat und das Vertrauen in eine faire, transparente Behördenprüfung.

Wir haben in Österreich demokratisch entstandene Informationsgesetze, damit Bürgerinnen und Bürger nachvollziehen können, auf welchen Grundlagen Behörden handeln und entscheiden - auch ohne eigene Parteistellung. Genau diesen gesetzlich geschaffenen Zugang wollte die Bürgerinitiative nutzen. Wir wollten die Unterlagen sehen, auf deren Basis die Behörden längst hinter verschlossenen Türen die Projektwerber beraten. Denn nur mit Fakten lässt sich Natur schützen. Dass die Behörden bereits vor einer förmlichen Antragstellung tätig waren und ihre Einschätzungen der Projektseite erläutert haben, geht aus ihren eigenen Auskünften hervor.

Die Realität? Der Zugang zur Projektbeschreibung wurde uns verweigert. Zuerst von den Behörden und dann wurde diese Geheimhaltung am 2. November 2026 durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt.

Es macht fassungslos, mit welch zweierlei Maß gemessen wird: Für die Projektwerber wird die Verwaltung schon vor einem offiziellen Antrag bereitwillig und informell beratend tätig. Eine rechtliche Verpflichtung dafür haben wir bis dato nicht aufspüren können. Wir Bürger hingegen, die auf Basis verankerter Gesetze Aufklärung verlangen, müssen um jeden Funken Information erbittert kämpfen. Während für Heli Austria der rote Teppich ausgerollt wird, werden unsere gesetzlich gedeckten Informationsanfragen blockiert.

Geheimhaltung muss die absolute Ausnahme sein. Doch die Argumente des Gerichts auf Seite 26 machen uns tief betroffen. Dort heißt es wörtlich:

> *„Um das Interesse der Projektgegner daran, dass eine Projektierung am zuvor intendierten Standort nicht verwirklicht wird, wirksam verfolgen zu können, besteht ihrerseits ein hohes Interesse an der Beschaffung von diesbezüglichen Informationen.“*

Unser Anliegen, Umweltauswirkungen zu prüfen, wird hier zur bloßen Blockadehaltung degradiert. Dabei geht es um existenzielle Sorgen einer breiten Gemeinschaft! Wir wollen nicht, dass der Rettungshubschrauber und der lebenswichtige Notarzt vom zentralen Standort abgezogen und in eine schwer erreichbare Peripherie verlegt werden. Wenn Sekunden zählen, braucht das Almtal funktionierende Strukturen. Deshalb fordern wir klar: Der Rettungshubschrauber muss dort bleiben, wo er jetzt ist - am Flugfeld von Scharnstein!

Dass das Gericht weitere Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern als mögliche Beeinträchtigung der behördlichen Entscheidungsfindung betrachtet, trifft uns tief. Für uns entsteht dadurch der Eindruck, dass unser Engagement und die Anliegen unserer Unterstützerinnen und Unterstützer als Belastung behandelt werden. So fühlen wir uns in die Nähe von Querulanten gerückt (unten könnt ihr den Originalwortlaut des Gerichts nachlesen).

Das ist bitter: Wer sorgt sich um die Menschen in Scharnstein? Wer sorgt sich um die Wies? Unser Ziel bleibt unverändert: Die umfassende Umweltprüfung, der Schutz des Lebensraums (den auch das KOFLER-Gutachten unterstreicht) und der Erhalt der Flugrettung am bestehenden Flugplatz.

Trotzdem gibt es einen wichtigen Erfolg: Das Gericht hat bestätigt, dass die Behörde säumig war. Die gesetzliche Entscheidungsfrist endete am 6. Juli 2026. Unsere Säumnisbeschwerde war zulässig.

Von Bürgerinnen und Bürgern wird erwartet, dass sie gesetzliche Pflichten und Fristen einhalten. Dasselbe muss für Behörden gelten. In unserem Fall hat das Gericht bestätigt, dass die Behörde ihre gesetzliche Entscheidungsfrist verletzt hat. Rechtfertigende Umstände wurden nicht festgestellt. Eine Sanktion wegen dieser Pflichtverletzung wird mit dieser Entscheidung nicht verhängt. Den zusätzlichen Aufwand hatte jedoch die Bürgerinitiative: Sie musste erst ein Gerichtsverfahren anstoßen, um überhaupt eine Entscheidung zu erhalten. Dieser Umgang mit gesetzlich verankerten Bürgerrechten erschüttert unser Vertrauen.

Jede eurer Unterschriften ist für uns Verantwortung und Auftrag. Unsere Fragen verdienen Antworten. Eure Sorge um die Wies verdient eine lückenlose Prüfung. Und euer demokratisches Engagement verdient Respekt!

Wir machen weiter.

Die nächsten Bescheidbeschwerden sind in Vorbereitung.

Euer Team der Bürgerinitiative „Rettet die Wies“

Originalzitat aus der Gerichtsentscheidung

„Der zugrunde liegende Sachverhalt ist geeignet, ein hohes Maß an Emotionen hervorzurufen und demzufolge Menschen zu mobilisieren, da der Betrieb eines Rettungshubschraubers in der Bevölkerung generell jedenfalls grundsätzlich begrüßt wird, allerdings für den Fall, dass sich der Standort in unmittelbarer Nähe von betroffenen Liegenschaftseigentümern befindet, weitaus kritischer gesehen wird und es darüber hinaus Befürchtungen gibt, dass sich der Betrieb möglicherweise nicht nur auf Rettungsflüge beschränken könnte, was zu einem erheblich höheren Flug- bzw. Verkehrsaufkommen im Bereich des Standortes führen könnte. Im Fall des Zugänglichmachens - auch nur eines Teils - von Informationen wie der gegenständlichen Projektbeschreibung ist zu befürchten, dass Projektgegner auf Grundlage der zugänglich gemachten, mittlerweile obsoleten Informationen gegenüber den zuständigen bzw. involvierten Behörden ihren Interessen in entsprechenden Eingaben Ausdruck verleihen, deren Bearbeitung durch die Behörde eine unbeeinträchtigte Entscheidungsfindung - die sich voraussichtlich auf ein bis dahin abgeändertes Projekt bezieht - verhindern könnte. Durch die Verbreitung von nicht aktuellen und zur Einreichung bestimmten Informationen - in der Folge zB auch an Mitbewerber der Heli Mount GmbH - könnten Verzögerungen in einem in absehbarer Zukunft auf Grundlage eines aktualisierten Projekts geführten behördlichen Verfahren entstehen, was darüber hinaus auch zu wirtschaftlichen Nachteilen für die Genehmigungswerber führen kann.“

LVwG Oberösterreich, Erkenntnis vom 02.11.2026, LVwG-270024/18/KH, S. 26